



Ulmer Schokoladen GmbH & Co. KG
Kreuzstraße 55
26382 Wilhelmshaven

Verhaltenskodex für Lieferanten 2024

Supplier Code of Conduct 2024

Der Weg zu einem nachhaltigen, sozialen und ökonomischen Miteinander
The path to a sustainable, social and economic cooperation



Erstellt	Geändert	Freigabe	Änderungsgrund	Revision	Seite
Rietig	J. Ruff	M.Müller/J.Ulmer	Korrektur LkSG-Anforderungen	04	1 von 9
19.05.2022	18.03.2024	19.03.2024	EU-Entwaldungsverordnung		

Präambel

Ulmer Schokoladen ist ein Familienunternehmen, das sich zu seiner ökologischen und sozialen Verantwortung bekennt. Als international agierender Hersteller von Schokoladenerzeugnissen bezieht sich diese Verantwortung auf eine Lieferkette, die weitreichende Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfordert.

In unserem internen Verhaltenskodex und der Ulmer CSR Richtlinien sind die Leitprinzipien für unser Handeln festgehalten. Sie stellen die Grundbausteine für ein nachhaltiges, soziales und ökonomisches Miteinander dar. Durch unsere Selbstverpflichtung gegenüber unseren Kunden und Abnehmern, nach diesen Leitprinzipien zu handeln, sieht sich die Ulmer Geschäftsführung dazu angehalten, die Einhaltung vergleichbarer Standards von seinen Geschäftspartnern, Lieferanten und Dienstleistern (nachfolgend zusammen „Lieferanten“) zu fordern.

Gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat Ulmer Schokoladen den vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten entworfen, dessen Anforderungen nachfolgend geschildert werden. Die Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) sind dabei miteingeschlossen.

1. Anforderungen und Grundlegendes

Ulmer Schokoladen respektiert alle gültigen nationalen und internationalen Gesetze und Vorgaben und erwartet das gleiche von seinen Geschäftspartnern. Darunter fallen gesetzliche Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie die Vorgaben der UN-Menschenrechtskonvention, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Global Compact der Vereinten Nationen. Gelten verschiedene Vorschriften nebeneinander, ist jeweils diejenige anzuwenden, welche den Beschäftigten das höchste Maß an Schutz und Sicherheit gewährt.

Als verantwortungsbewusstes Unternehmen, sowohl in sozialen, ökologischen als auch in ethischen Belangen, ist es uns wichtig, dass auch unsere Geschäftspartner unsere Werte teilen. Das rechtskonforme Handeln und der nachhaltige Umgang mit Ressourcen und den Beschäftigten stehen dabei jederzeit im Vordergrund. Dabei wollen wir auch den gestiegenen Anforderungen an die Transparenz von Lieferketten, dem Klimaschutz und dem Verbot der Entwaldung gerecht werden.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, nachstehende Anforderungen des Kodex in gleichem Umfang seinen Vorlieferanten und Beauftragten entlang der Lieferkette aufzuerlegen.

Erstellt	Geändert	Freigabe	Änderungsgrund	Revision	Seite
Rietig	J. Ruff	M.Müller/J.Ulmer	Korrektur LkSG-Anforderungen	04	2 von 9
19.05.2022	18.03.2024	19.03.2024	EU-Entwaldungsverordnung		

2. Menschenrechte und soziale Verantwortung

Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Wir fordern von unseren Lieferanten die international anerkannten Menschenrechte zu schützen sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu folgen. Das Handeln unserer Lieferanten muss demnach auch dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG § 2 Abs. 2) entsprechen.

2.1 Arbeitsbedingungen, -zeiten und Löhne

Wir erwarten von unseren Lieferanten, für faire Arbeitsbedingungen einzustehen und die jeweils geltenden Regelungen hinsichtlich Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen strikt einzuhalten. Überstunden werden jeweils im rechtlichen Rahmen geleistet. Lokale Gesetze und Verordnungen zur Höchstarbeitszeit und Urlaubszeit sind vom Lieferanten zu respektieren. Damit jede/jeder in Würde und menschengerecht leben kann, steht den Beschäftigten für die geleistete Arbeit eine angemessene Entlohnung zu, die dies gewährleistet. Daher verlangen wir die Zahlung des gesetzlich definierten Mindestlohnes oder anderer entsprechender Vergleichswerte. Prekäre Anstellungspraktiken sind nicht vertretbar. Auch die Androhung von Repressalien oder Disziplinarmaßnahmen passt nicht zu unserer Unternehmensphilosophie und wird von uns abgelehnt.

2.2 Belästigung und Diskriminierung

Der Lieferant muss jegliche Form der Belästigung wie beispielsweise sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch, körperliche Bestrafung, psychische oder körperliche Nötigung oder Beschimpfung mit allen Mitteln unterbinden. Ungeachtet ihrer persönlichen Merkmale, einschließlich des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung muss jede Einzelperson oder Gruppe gleichbehandelt werden.

2.3 Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern die Möglichkeit lassen, sich friedlich zu versammeln und zusammenzuschließen, insbesondere auch im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich. Hierzu gehört

Erstellt	Geändert	Freigabe	Änderungsgrund	Revision	Seite
Rietig	J. Ruff	M.Müller/J.Ulmer	Korrektur LkSG-Anforderungen	04	3 von 9
19.05.2022	18.03.2024	19.03.2024	EU-Entwaldungsverordnung		

auch das Recht, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Tarifverhandlungen zu führen. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

2.4 Zwangsarbeit und Menschenhandel

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

2.5 Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

In keiner Phase der Lieferkette darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Vorgaben der ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten (gemäß ILO-Konvention 138). Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn junge Arbeitskräfte unter 18 Jahren eingesetzt werden, dürfen diese keine Nachtarbeit oder Überstunden leisten. Zudem dürfen junge Arbeitnehmer keine Tätigkeiten ausüben, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährdend sind oder ihre Schulbildung beeinträchtigen. Wir führen hierzu mit besonderer Sorgfalt regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen durch und verurteilen etwaige Verstöße scharf.

2.6 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser

Erstellt	Geändert	Freigabe	Änderungsgrund	Revision	Seite
Rietig	J. Ruff	M.Müller/J.Ulmer	Korrektur LkSG-Anforderungen	04	4 von 9
19.05.2022	18.03.2024	19.03.2024	EU-Entwaldungsverordnung		

in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.7 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

3. Unternehmensethik

Ulmer Schokoladen richtet sich nach dem Due Diligence Leitfaden der OECD für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und verlangt dieses auch von seinen Geschäftspartnern.

3.1 Korruptionsbekämpfung, fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu einer nachhaltigen Wirtschaft, die frei von Korruption, Erpressung, Ausbeutung, unfairen Verhaltens- und Umgangsformen und Veruntreuung ist. International geltende Kartellrichtlinien sowie sonstige Vorschriften zur Regelung eines fairen Wettbewerbs werden eingehalten. Dies sollten die grundlegenden Werte für ein Miteinander in allen Geschäftsbereichen sein. Jede Form der unmittelbaren oder mittelbaren Bestechung oder Vorteilsnahme, sei es durch Annahme oder durch Leisten von Zahlungen, Geschenken oder Zuwendungen jeder Art über den gesetzlichen Rahmen und das übliche Maß hinaus, ist unzulässig. Der Lieferant hält sich an die gesetzlichen Regelungen zur Prävention von Geldwäsche und beteiligt sich selbst nicht an Aktivitäten zur Geldwäsche.

3.2 Geschäftsintegrität, Geschäftsbeziehungen und Buchhaltung

Bei Ulmer Schokoladen legen wir sehr viel Wert auf langfristige, respektvolle und verantwortungsvolle Geschäftsbeziehungen. Dies erfordert Ehrlichkeit und Integrität in der Geschäftsabwicklung sowie die fristgerechte Einhaltung von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Der Lieferant achtet die gesetzlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Buchhaltung und verpflichtet sich zur korrekten Übermittlung an geschäftsrelevanten Daten. Die Lieferanten tragen dafür Sorge, dass ihr Arbeitsergebnis den entsprechenden Qualitätsstandards entspricht und hat Verfahren etabliert, um Abweichungen zu erkennen und zu vermeiden.

Erstellt	Geändert	Freigabe	Änderungsgrund	Revision	Seite
Rietig	J. Ruff	M.Müller/J.Ulmer	Korrektur LkSG-Anforderungen	04	5 von 9
19.05.2022	18.03.2024	19.03.2024	EU-Entwaldungsverordnung		

3.3 Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz

Erhalten Geschäftspartner vertrauliche Informationen, sind sie zur Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige internen vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet. Vertraulich sind sowohl die Informationen, die als solche gekennzeichnet sind, als auch die, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen, zum Beispiel weil sie für Wettbewerber von Nutzen sein oder bei ihrer Offenlegung Ulmer Schokoladen oder anderen Geschäftspartnern schaden können. Die Verschwiegenheitspflicht besteht sowohl während der Dauer des Vertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung.

Vertrauliche Informationen sind vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen. Unternehmensintern hat der Geschäftspartner sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nur an die Mitarbeiter weitergegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Es sind jederzeit alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

3.4 Internationale Handelskontrollen

Die Lieferanten müssen die für ihr Geschäft geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen einhalten und den Zoll- und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen darüber zukommen lassen.

4. Ökologische Verantwortung

Die Umwelt gehört auch den nachfolgenden Generationen. Daher ist es unsere Verantwortung, ökologisch verantwortungsbewusst und ressourcenschonend zu handeln. Der Lieferant beachtet alle geltenden Gesetze und Vorschriften, EU-Verordnungen sowie internationale Standards zum Schutz der Umwelt. Dies umfassen alle Umweltaspekte, die in der EMAS-Verordnung (Nr. 1221/2009) und der ISO 14001:2015 berücksichtigt werden. Der Geschäftspartner ist dazu angehalten, seine Geschäftsabläufe entsprechend zu gestalten und proaktiv nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und den Klimawandel zu reduzieren.

4.1 Nachhaltige Ressourcennutzung und Tierschutz

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren

Erstellt	Geändert	Freigabe	Änderungsgrund	Revision	Seite
Rietig	J. Ruff	M.Müller/J.Ulmer	Korrektur LkSG-Anforderungen	04	6 von 9
19.05.2022	18.03.2024	19.03.2024	EU-Entwaldungsverordnung		

bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien. Die respektvolle Behandlung von Tieren gehört für den Lieferanten zur unternehmerischen Verantwortung. Der Lieferant hält alle geltenden Tierschutzgesetze ein.

4.2 Energie- und Wasserverbrauch

Geschäftspartnerinnen und -partner verpflichten sich, klimaschädliche Emissionen kontinuierlich zu reduzieren. Der Energieverbrauch ist nach Möglichkeit zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Um dies nachvollziehbar und transparent zu verfolgen, sollten nach Möglichkeit mindestens die eigenen direkten CO₂-Emissionen (Scope 1) und indirekten Emissionen (Scope 2) gemessen werden. Zudem fordern wir unsere Lieferanten dazu auf, sich an der Entwicklung und Anwendung klimafreundlicher Produkte und Prozesse zu beteiligen, um einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Die Lieferanten unternehmen angemessene Anstrengungen, um den Wasserverbrauch in ihren eigenen betrieblichen Abläufen und ihren Wertschöpfungsketten zu reduzieren. Die Art und Weise der Nutzung von Wasser sollte keinerlei negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Qualität von Wasser für die Umwelt und die benachbarten Gemeinschaften haben.

4.3 Abfallmanagement, Lärm- und Abgasemissionen

Der Lieferant soll über Maßnahmen verfügen, um sowohl Abfälle als auch Abwässer zu reduzieren und diese in Übereinstimmung mit allen rechtlichen Vorgaben zu behandeln. Abfälle sind weitestmöglich dem Wertstoffkreislauf (Recycling) zuzuführen. Weitere schädliche Lärm- und Luftemissionen sind so weit wie möglich vorzubeugen bzw. zu reduzieren. Beim Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen stellt der Lieferant eine verantwortungsvolle Handhabung in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsschutz sicher. Die Forderungen der Basler, Minamata und Stockholmer Übereinkommen zur Ausfuhr, Nutzung und Entsorgung von Chemikalien und anderen Gefahrstoffen sind streng zu beachten.

4.4 Entwaldung, Bodennutzung und waldgefährdende Rohstoffe

Die Lieferanten unternehmen alle Anstrengungen, um eine nachhaltige Produktion zu erreichen, wenn Roh-, Verpackungs- und Hilfsstoffe landwirtschaftlichen oder

Erstellt	Geändert	Freigabe	Änderungsgrund	Revision	Seite
Rietig	J. Ruff	M.Müller/J.Ulmer	Korrektur LkSG-Anforderungen	04	7 von 9
19.05.2022	18.03.2024	19.03.2024	EU-Entwaldungsverordnung		

forstwirtschaftlichen Ursprungs involviert sind. Gemäß der EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115 fordern wir von unseren Lieferanten, alle möglichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse **ausnahmslos entwaldungsfrei** erzeugt werden. Geschäftspartner verpflichten sich demnach, sich nicht an der Abholzung einheimischer Vegetationen für die Landwirtschaft zu beteiligen. Rodungen jeglicher Art sind insbesondere in folgenden Gebieten für uns inakzeptabel: Primärwälder (etwa Regenwälder), Ufervegetation, Feuchtgebiete, Sümpfe, Flussauen, Steilhänge sowie hoch gelegene oberirdische Kohlenstoffspeicher. Dazu muss Transparenz und Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Lieferkette geschaffen und die Zusammenarbeit unter den einzelnen Akteuren gestärkt werden. Außerdem müssen Maßnahmen im Falle von Nichtkonformitäten definiert werden. Wir bevorzugen Lieferanten, die sich im Rahmen ihrer Land- bzw. Waldnutzung für zertifizierte, nachhaltige Land- bzw. Forstwirtschaft einsetzen (siehe auch 4.5 Schutz und Förderung von Biodiversität).

4.5 Schutz und Förderung von Biodiversität

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die in ihren Produktionsprozessen natürliche Rohstoffe verarbeiten, dass bei Anbau, Gewinnung und Verarbeitung der natürlichen Rohstoffe auf den Schutz der Biodiversität geachtet wird und geschützte Ökosysteme, Tier- und Pflanzenarten, sowie natürliche Lebensräume und bestehende Wechselwirkungen nicht geschädigt werden. Landwirtschaftliche Systeme, die zur Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen sowie Klimaresistenz beitragen, wie bspw. Agroforstsysteme, sind zu fördern. Der Aufbau widerstandsfähiger Agrar- und Ernährungssysteme soll in die Umweltmanagementsysteme unserer Lieferanten integriert sein, um u.a. extreme Wetterbedingungen standhalten zu können.

5. Einhaltung des Kodex

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex wird durch den Lieferanten regelmäßig selbst überprüft. Weiter hat Ulmer Schokoladen für die Umsetzung des Kodex das eigene Nachhaltigkeitsmanagement ausgebaut und um das notwendige Risikomanagement zur Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten erweitert. Das Risikomanagement gemäß dem LkSG §4 ist nun Kernbestandteil unseres internen Kontrollsystems (IKS) und erfolgt auf Basis regelmäßiger und anlassbezogener Risikoanalysen. Ein/e interne/r Nachhaltigkeitsbeauftragte/r ist für die Pflege und Durchsetzung des Risikomanagements verantwortlich.

Ulmer Schokoladen ist berechtigt, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex selbst oder durch beauftragte Dritte beim Geschäftspartner vor Ort zu kontrollieren und/oder die

Erstellt	Geändert	Freigabe	Änderungsgrund	Revision	Seite
Rietig	J. Ruff	M.Müller/J.Ulmer	Korrektur LkSG-Anforderungen	04	8 von 9
19.05.2022	18.03.2024	19.03.2024	EU-Entwaldungsverordnung		

Vorlage von Dokumenten zu verlangen, welche die Einhaltung des Kodex belegen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, diese Prüfungen zu dulden und zu unterstützen. Der Geschäftspartner benennt einen Ansprechpartner, der Auskunft über die Einhaltung des Kodex erteilen kann.

Zudem stellt Ulmer Schokoladen ein Beschwerdemechanismus bereit, über das betroffene Personen Ulmer Schokoladen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf die Verletzung entsprechender Pflichten hinweisen können, die durch das Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder der Lieferanten entstanden sind. Auch der Geschäftspartner verpflichtet sich, einen vertraulich und anonym nutzbaren internen Beschwerdemechanismus installiert zu haben, um Hinweisgeber auf Missstände im eigenen Unternehmen und entlang der Lieferkette effektiv zu schützen. Sobald der Geschäftspartner bei sich, seinen Vorlieferanten, Beauftragten oder Subunternehmern Verstöße gegen diesen Kodex feststellt, wird er diese Ulmer Schokoladen unaufgefordert anzeigen.

Bei Nichteinhaltung des Kodex ist der Geschäftspartner verpflichtet, unverzüglich binnen angemessener Frist Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Bei schuldhaftem Verstoß behält sich Ulmer Schokoladen unbeschadet weiterer Ansprüche vor, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen.

Der Geschäftspartner bestätigt mit jeder Auftragsannahme stillschweigend, die Grundsätze und Anforderungen dieses Kodex bei sämtlichen Lieferungen an Ulmer Schokoladen einzuhalten.

Ulmer Schokoladen GmbH & Co. KG
Kreuzstraße 55
26382 Wilhelmshaven
Deutschland

Stand 03/2024

Erstellt	Geändert	Freigabe	Änderungsgrund	Revision	Seite
Rietig	J. Ruff	M.Müller/J.Ulmer	Korrektur LkSG-Anforderungen	04	9 von 9
19.05.2022	18.03.2024	19.03.2024	EU-Entwaldungsverordnung		